



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0044-I.2/2018

Zu GZ. BMF-010200/0004-IV/1/2018

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Begutachtung; BMF; Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (Familienbonus); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **In formeller Hinsicht**

Auf S. 2 des Vorblatts wird unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ausgeführt, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen. Da jedoch der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a Z 2 des Gesetzesentwurfs bzw. die Absetzbeträge nach § 33 Abs. 4 Z 4 und Abs. 7 Z 2 des Entwurfs für Kinder, die sich ständig in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat bzw. der Schweiz aufhalten, indexiert wird, sind jedenfalls europarechtliche Vorgaben in Bezug auf die Freizügigkeit natürlicher Personen berührt. Es wird daher angeregt, unter diesem Punkt des Vorblatts einen Hinweis dahingehend aufzunehmen, dass das Vorhaben unter Einhaltung europarechtlicher Vorgaben umgesetzt wird.

## In inhaltlicher Hinsicht

1. Mit dem Gesetzesentwurf sollen der Familienbonus Plus bzw. die Absetzbeträge für Kinder, die sich ständig in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat bzw. der Schweiz aufhalten, indexiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die europarechtliche Beurteilung der Indexierung nicht maßgeblich ist, ob es sich dabei formal um eine Leistung nach dem nationalen Steuerrecht oder um eine „klassische“ Familienleistung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) handelt.

Aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH lässt sich entnehmen, dass auch Steuerermäßigungen nach dem Einkommenssteuergesetz, die zur finanziellen Entlastung von Familien dienen, unter den Begriff der „Familienleistung“ iSd Art. 1 lit. z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 subsumiert werden können. Auch derartige Steuerermäßigungen müssen damit den sekundärrechtlichen Vorgaben der genannten Verordnung, wie dem in Art. 67 verankerten Gebot der Gleichbehandlung am Beschäftigungsstandort, genügen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich der EuGH zum Bestreben, die Höhe von Familienleistungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland anzupassen, mehrfach unter Berufung auf den Wortlaut von Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie von Art. 73 der Vorgängerverordnung (EWG) Nr. 1408/71 ablehnend geäußert hat. Es wird daher empfohlen, in den Erläuterungen die Unterschiede des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu den dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Fallkonstellationen darzulegen.

Ferner wird angeregt, Argumente zur Konformität des Gesetzesentwurfs mit dem primärrechtlichen allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsbürgerschaft, das im Anwendungsbereich des Unionsrechts gilt, in den Erläuterungen festzuhalten.

## 2. Zu den Erläuterungen des Entwurfs, Besonderer Teil, S. 1 unten

Zur Bestätigung der Rechtslage wird angeregt, in die Erläuterungen folgenden Satz aufzunehmen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF, sind die Bestimmungen der BAO (einschließlich § 26 Abs. 3 BAO betr. Auslandsbeamte) auf die Abgabenvorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988

idgF, (und somit auch auf den „Familienbonus Plus“ im neuen § 33 Abs. 3a EStG) anzuwenden.

Wien, am 10. April 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)